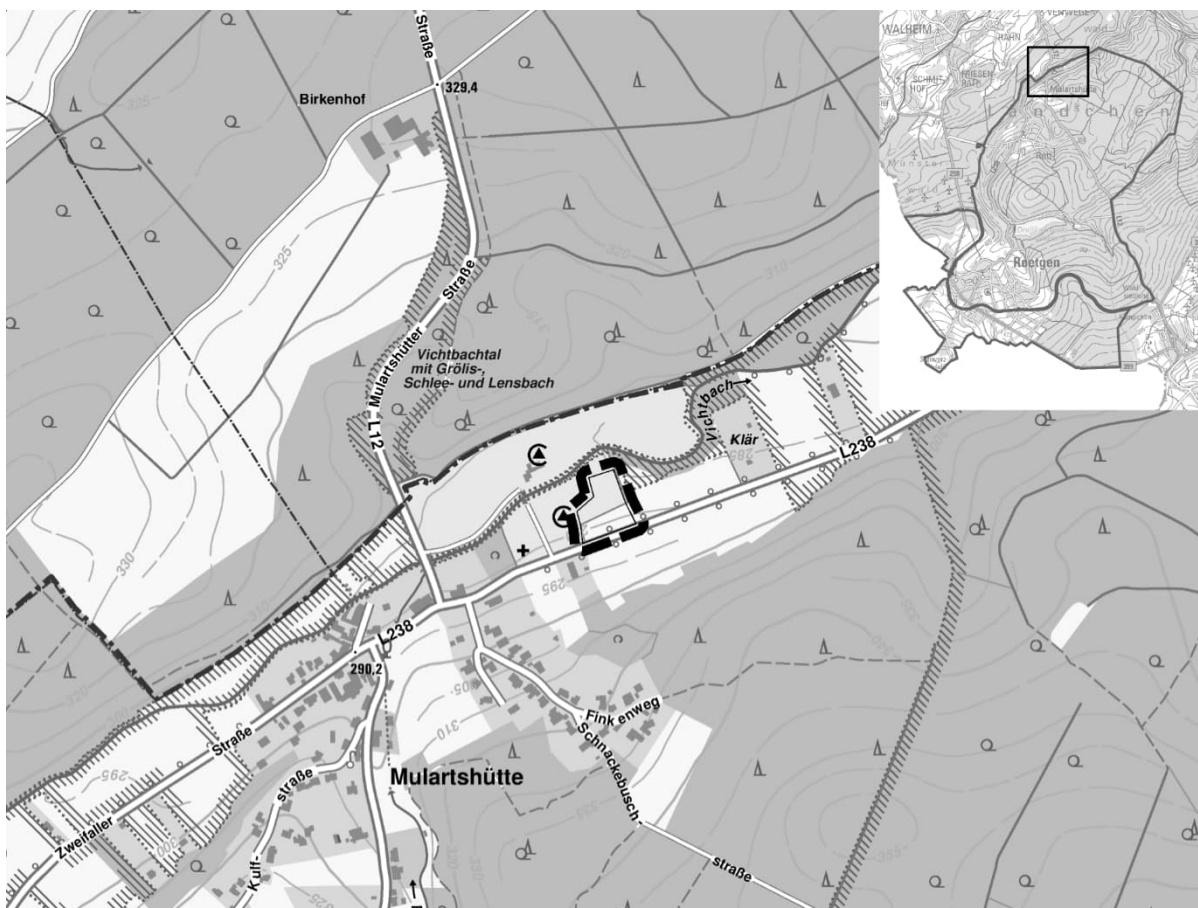


Gemeinde Roetgen

18. Änderung des Flächennutzungsplans 'Jugendzeltplatz Mulartshütte'



Teil B – Umweltbericht
April 2026



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen Jugendzeltplatz Mulartshütte Teil B – Umweltbericht
Projektnummer	32508
Auftraggeber	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Auftragnehmer	BKR Aachen Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Esther Padberg, M. Sc. RWTH André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Stand	09. April 2026

Teil B

Umweltbericht

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung	2
1.2	Vorgehensweise, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ..	3
1.2.1	Untersuchungsgebiet	3
1.2.2	Methodik und Vorgehensweise	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	6
1.3.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und rechtlichen Grundlagen	6
1.3.2	Sonstige planerische Vorgaben und Ziele	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. 10	
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft	10
2.1.1	Basisszenario	10
2.1.2	Planung	15
2.1.3	Nullvariante	16
2.2	Landschaftsbild	16
2.2.1	Basisszenario	16
2.2.2	Planung	18
2.2.3	Nullvariante	18
2.3	Schutzgut Boden und Fläche	18
2.3.1	Basisszenario	18
2.3.2	Planung	19
2.3.3	Nullvariante	20
2.4	Schutzgut Wasser	20
2.4.1	Basisszenario	20
2.4.2	Planung	22
2.4.3	Nullvariante	22
2.5	Schutzgut Luft	23
2.5.1	Basisszenario	23
2.5.2	Planung	23
2.5.3	Nullvariante	23
2.6	Schutzgut Klima	23
2.6.1	Basisszenario	23
2.6.2	Planung	24
2.6.3	Nullvariante	25

2.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	25
2.7.1	Bestand.....	25
2.7.2	Planung.....	26
2.7.3	Nullvariante	26
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.8.1	Basisszenario	27
2.8.2	Planung.....	28
2.8.3	Nullvariante	28
2.9	FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	28
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen.....	29
2.11	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	29
2.13	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	29
2.14	Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	29
2.15	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.16	Maßnahmen der Vermeidung- und Minderung nachteiliger Auswirkungen	30
2.17	Artenschutz, Eingriffsregelung und externer Ausgleich	31
2.18	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen	32
3	Zusätzliche Angaben	32
3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten	32
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Überwachungskonzept).....	33
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
3.4	Referenzliste der Quellen	34
3.4.1	Literatur.....	34
3.4.2	Rechtsgrundlagen.....	35

Abbildungen

Abbildung 1	Darstellungen der 18. FNP-Änderung, Stand Vorentwurf 02/2026	2
Abbildung 2	Lage des Bereichs der 18. FNP-Änderung	3
Abbildung 3	Abgrenzung des Änderungsbereichs	4
Abbildung 4:	Biotopstrukturen im Änderungsbereich	10
Abbildung 5:	Schutzgebiete im sowie im Umfeld des Änderungsbereichs	12
Abbildung 6:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im und im Umfeld des Änderungsbereichs	14
Abbildung 7:	Überflutungstiefen bei einem extremen Starkregen (90 mm/h)	21

Tabellen

Tabelle 1:	Wirkmatrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen	5
Tabelle 2:	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen	6
Tabelle 3:	Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung	11
Tabelle 4:	Ökologischer Flächenwert im heutigen Zustand (überschlägige Ermittlung mit gerundeten Flächenangaben)	31
Tabelle 5:	Ökologischer Flächenwert im Planzustand (überschlägige Ermittlung mit gerundeten Flächenangaben)	31

1 Einleitung

Die zunehmenden Hochwasserextremereignisse der vergangenen Jahre waren Anlass für die Erarbeitung des Hochwasseraktionsplans Inde/Vicht, der u. a. Maßnahmen im Verlauf der Vicht und ihren Zuläufen im Roetgener Gemeindegebiet beinhaltet. Ein Bereich der Vicht westlich von Rott wurde in diesem Rahmen als Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken ermittelt. Für die bislang auf dieser Fläche gelegenen Waldkindergarten und einen Jugendzeltplatz müssen daher alternative Standorte an anderer Stelle im Gemeindegebiet entwickelt werden.

Der Jugendzeltplatz soll auf einer Fläche nordwestlich von Mulartshütte an der Zweifaller Straße neu entstehen. Die rund 0,5 ha große, landwirtschaftlich genutzte Freifläche (Flurstücke 525 und 526 in Flur 7 der Gemarkung Rott) liegt zwischen der Zweifaller Straße im Süden, dem Verlauf der Vicht und dem nördlich daran angrenzenden Campingplatz Vichtbachtal (zurzeit außer Betrieb).

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen ist die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ist für das Vorhaben an dieser Stelle die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der vorliegende Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 18. FNP-Änderung. Hierbei steht der Fokus auf Umweltauswirkungen, die dem Maßstab und den Planaussagen der FNP-Änderung entsprechend geprüft werden können.

Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller Untersuchungen, u. a. zum Artenschutz berücksichtigt.

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle ‚Ist-Situation‘ / ‚Basisszenario‘, ‚Nullfall‘ und ‚Planfall‘ vorgenommen. Auch werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Verfahrenshinweise:

Der Umweltbericht zu den frühzeitigen Beteiligungen enthält Bestandsbeschreibungen und – wo möglich – erste Beschreibungen vorhabenbedingter Umweltauswirkungen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird um Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten, so dass diese ggf. den neuen Erkenntnissen angepasst und erweitert wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung

Die FNP-Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Jugendzeltplatzes. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen soll statt der Fläche für Landwirtschaft eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt werden.

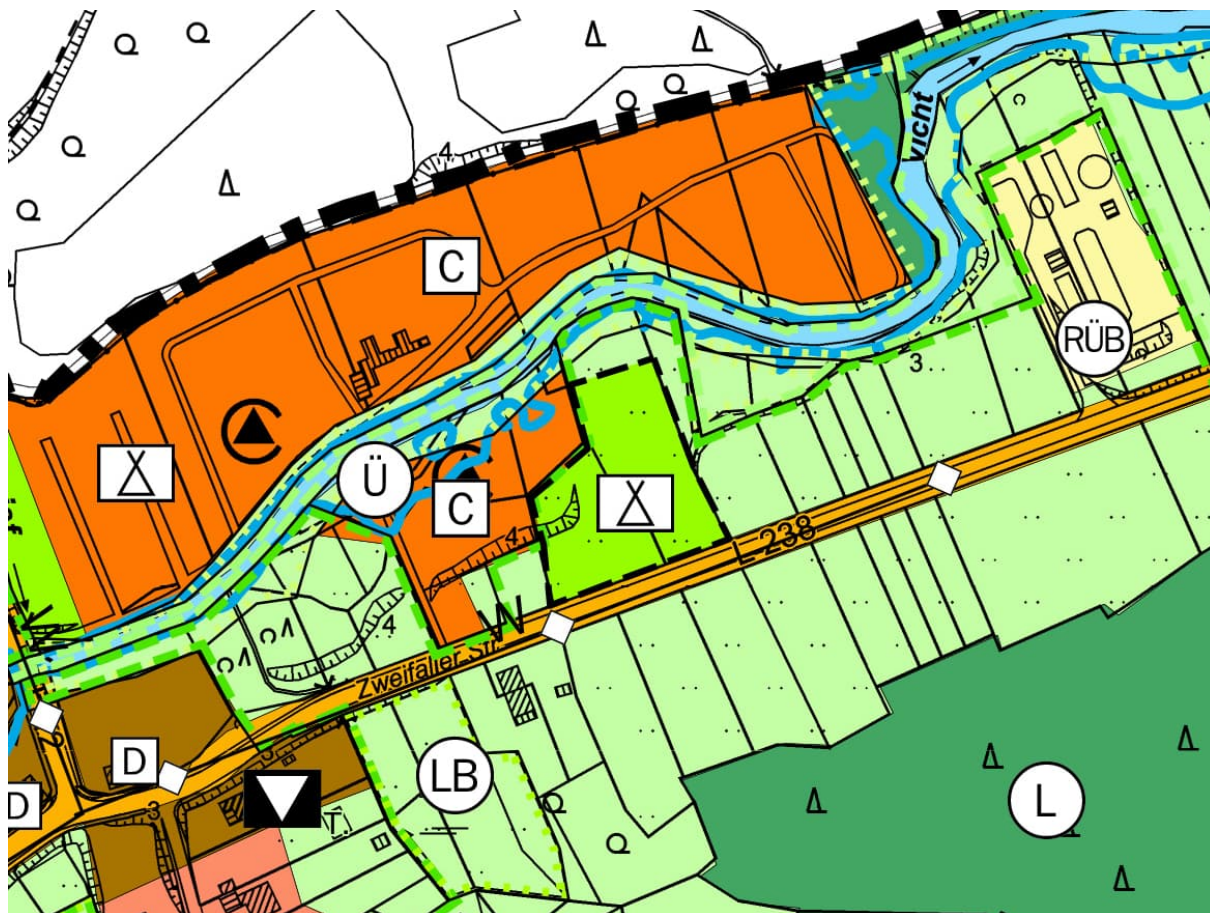


Abbildung 1 Darstellungen der 18. FNP-Änderung, Stand Vorentwurf 02/2026

Quelle: Gemeinde Roetgen / BKR Aachen

Bei Zeltplätzen handelt es sich im Regelfall um einfach oder naturnah ausgestattete Einrichtungen. Diese dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt von Personen in Zelten zu Übernachtungszwecken und sind daher als zusammenhängendes Areal organisatorisch zusammengefasst. Übernachtungen finden in der Regel im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Wochenendfahrten von Jugendgruppen oder Ferienlagern und nicht durch Einzelpersonen zu Erholungszwecken statt.

Die Zeltplätze bieten in der Regel lediglich eine für den Zeltbetrieb erforderliche Mindestinfrastruktur. Erste Überlegungen zum Standort in Mulartshütte sehen vor, als bauliche Anlagen ein Sanitärgebäude mit Lagerräumen für Mobiliar und eine Müllsammelstelle zu errichten. Zudem soll ein offener Unterstand bei schlechter Witterung dem Aufenthalt der Zeltplatznutzenden dienen. Darüber hinaus sollen Stellplätze entstehen. Die Wege im Bereich der baulichen Anlagen sollen geschottert, der Hauptweg in das Innere des Geländes zur Erschließung der Aufstellplätze für Zelte gemulcht werden.

Die baulichen Anlagen werden in ihrer flächigen Ausdehnung nur einen untergeordneten Anteil des Änderungsbereichs in Anspruch nehmen. Die übrigen Flächen werden begrünt.

1.2 Vorgehensweise, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Aufgabe der Umweltprüfung ist, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

1.2.1 Untersuchungsgebiet

Der rund 0,5 ha große Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung liegt am östlichen Rand des Roetgener Ortsteils Mulartshütte.

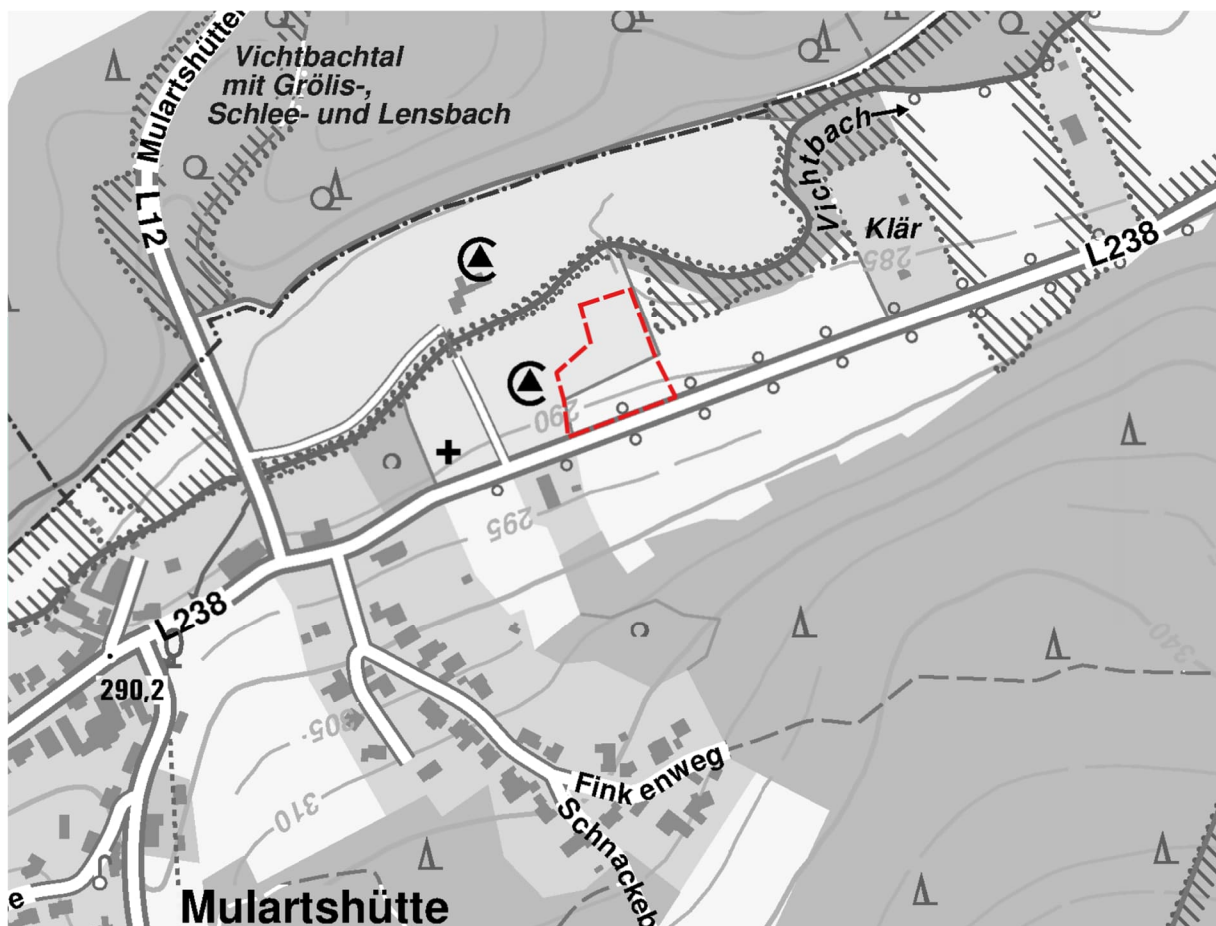


Abbildung 2 Lage des Bereichs der 18. FNP-Änderung

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Geobasis NRW 2025

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Zweifaller Straße begrenzt, im Westen durch den Campingplatz Vichtbachtal (zurzeit außer Betrieb, eine Wiederaufnahme der Nutzung ist aber vorgesehen) und im Norden durch den Verlauf der Vicht und weitere Flächen des Campingplatzes. Im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an den Änderungsbereich an, in rund 150 m Entfernung das Gelände einer Abwasserbehandlungsanlage.



Abbildung 3 Abgrenzung des Änderungsbereichs

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Geobasis NRW 2025

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung entspricht dem Änderungsbereich (= Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung). Soweit für einzelne Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild und Artenschutz) erforderlich, wird das nähere Umfeld mit betrachtet. Aktuell wird die Fläche als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

1.2.2 Methodik und Vorgehensweise

Die Gemeinde Roetgen legt den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen sowie der Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach den frühzeitigen Beteiligungen abschließend fest.

Der Umweltbericht enthält eine Zusammenstellung der planerischen Vorgaben in Kapitel 1.3.

Kapitel 2 enthält eine schutzgutbezogene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, eine Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltfolgen des Plans sowie Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Umsetzung der Planung (Nullvariante). Die Umweltfolgenabschätzung bei Durchführung der Planung berücksichtigt die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben, soweit der Detaillierungsgrad der Planung dies auf der Ebene der FNP-Änderung ermöglicht.

Grundlage für die Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter stellen aktuell bestehende Informationen zum Zustand von Umwelt, Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Abschluss der Beteiligungsverfahren in den Umweltbericht eingearbeitet. In der Umweltprüfung zur FNP-Änderung wird des Weiteren ein Artenschutzgutachten (Raskin Umwelplanung und Umweltberatung GbR 2026) berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ist abhängig von der ökologischen Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes und der Intensität des Eingriffs (Wirkintensität) durch die geplante Nutzung. Die zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt in den folgenden Stufen: nicht relevant, geringfügig, bedingt erheblich, erheblich, sehr erheblich. Bei der gestuften Bewertung liegen ‚bedingt erhebliche‘ Auswirkungen in ihrer Relevanz zwischen ‚erheblich‘ und ‚geringfügig‘. Es handelt sich um Auswirkungen, welche die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, aber dennoch eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung oder im nachgeordneten Planvollzug verlangen.

Tabelle 1: Wirkmatrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkintensität	Empfindlichkeit / ökologische Bedeutung				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering bzw. ohne Bedeutung
sehr hoch	sehr erheblich	sehr erheblich	erheblich	bedingt erheblich	geringfügig
hoch	sehr erheblich	erheblich	bedingt erheblich	geringfügig	nicht relevant
mittel	erheblich	bedingt erheblich	bedingt erheblich	geringfügig	nicht relevant
gering	bedingt erheblich	geringfügig	geringfügig	geringfügig	nicht relevant
sehr gering bzw. keine	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Der Umweltbericht beinhaltet des weiteren Angaben

- zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (2.9),
- zu Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen (2.10),
- zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern (2.11),
- zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (2.12),
- zur Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (2.13),
- zum Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind (2.14),
- zur Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (0)

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden – soweit auf der Ebene der FNP-Änderung möglich – in Kapitel 2.16 beschrieben. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Eingriffsregelung sind in Kapitel 2.17 enthalten. Die Auswirkungen anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind in Kapitel 2.18 dargestellt. Zusätzliche Angaben, die in der Anlage 1 des Baugesetzbuches aufgeführt sind, beinhaltet Kapitel 3.

1.3 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und rechtlichen Grundlagen

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die FNP-Änderung bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 2: *Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen*

Quelle: eigene Zusammenstellung

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 Abs. 5) In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt,

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
	b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame u. effiziente Energienutzung, g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit bereits Eingriffe vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB).
Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dabei über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§18 BNatSchG). Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§§ 44 u. 45 BNatSchG). Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG). Habitatschutz für Natura 2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete.
LNatSchG NRW	Es werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen. Dies beinhaltet beispielsweise weitere Definitionen zu den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (§ 42 LNatSchG) oder zu Eingriffen und deren Ausgleich (§§ 30ff LNatSchG).
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG u.	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
Landesbodenschutzgesetz NW	hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. (§ 1 BBodSchG)
Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ähnliche Vorgänge. Die Regelungen des Gesetzes werden in Form von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen) oder Runderlassen (z. B. Gem. RdErl. MKULNV und MBWSV NRW zu Lichtimmissionen) weitergehend konkretisiert.
Wasserhaushaltsgesetz – WHG u. Landeswassergesetz – LWG NW	Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 WHG). Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer (§ 38 WHG). Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt sowie ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 WHG). Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Als Konkretisierung des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach § 44 LWG Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.
Klimaschutzgesetz NRW	Zweck des Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris [...] wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist [...] (§ 1 KlimaSchG NW 2021). Um die Klimaschutzziele für 2030 und 2040 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2045 herzustellen, ist der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft ist die Nutzung von perspektivisch ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen (§ 4 Abs. 2 KlimaSchG NW 2021). Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sind zu erhalten (§ 4 Abs. 3 KlimaSchG NW).
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.
DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau	Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein.
Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NRW	Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 Abs. 1

Quelle	Ziele des Umweltschutzes
	DSchG NRW). Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen zu berücksichtigen (§ 3 DSchG NRW).

1.3.2 Sonstige planerische Vorgaben und Ziele

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie Landschaftsplänen, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden nachfolgend genannt und in den weiteren Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln legt den Änderungsbereich überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich fest. Zusätzlich ist im Süden die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert, im Norden ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Für den nördlich angrenzenden Bereich entlang der Vicht werden zudem Überschwemmungsbereiche festgelegt. Südlich grenzt die Zweifaller Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr an den Änderungsbereich an.

Bauleitplanung

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Roetgen stellt innerhalb des Änderungsbereichs Flächen für Landwirtschaft dar. Zusätzlich wird die Fläche vollständig durch die nachrichtliche Übernahme von Landschaftsschutzgebieten überlagert.

Ein **Bebauungsplan** liegt für den Änderungsbereich nicht vor. Westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 14 „Camping- und Wochenendplatz Mulartshütte“ aus dem Jahr 2003 an. Dieser setzt die direkt angrenzenden Flächen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Camping- und Wochenendplatz fest. Eine Wiederaufnahme der entsprechenden Nutzungen ist planungsrechtlich jederzeit möglich.

Landschaftsplan und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg – Roetgen“ der StädteRegion Aachen. Dieser stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) dar. Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 2.2-13 „LSG Mulartshütte“. Angaben zu weiteren Schutzgebieten in der Umgebung beinhaltet Kapitel 2.1.1.

Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete bestehen im Plangebiet nicht, Hochwassergefahren sind ebenfalls nicht gegeben¹. Nähere Beschreibungen beinhaltet das Kapitel 2.4

¹ Angaben gemäß www.uvo.nrw.de/? Abruf 13.02.2026

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft

2.1.1 Basisszenario

Pflanzen und Biotope, Gehölze

Der Änderungsbereich ist durch das Nebeneinander von unterschiedlich genutzten Grünlandbereichen und Gehölzstrukturen geprägt. Ein Großteil der Flächen wird von mäßig intensiv genutzten Grünlandbereichen (Code 3.4) eingenommen. In den Randbereichen des Änderungsbereichs ist die Grünlandnutzung extensiver ausgeprägt (3.5). Am westlichen und östlichen Rand stocken lebensraumtypische Gehölze (7.2) entlang einer Geländekante.



Abbildung 4: Biotopstrukturen im Änderungsbereich

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Geobasis NRW 2025

Südlich des Plangebietes steht entlang der Zweifaller Straße eine Allee.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem Verfahren des LANUK für die Bauleitplanung (2008). Den intensiv genutzten Grünlandbereichen wird ein geringer Wert zugewiesen (siehe auch Kapitel 2.17). Die extensiven Grünlandbereiche und die Gehölze weisen einen mittleren Wert auf. Biotopstrukturen mit hohen, sehr hohen oder außerordentlich hohen Wertigkeiten kommen im Änderungsbereich nicht vor.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine mittlere ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Biotope auf.

Tiere, Artenschutz

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur FNP-Änderung erstellt (ASP, Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2026) und dafür eine Vogelkartierung durchgeführt. Dabei konnten im Untersuchungsgebiet der ASP (Plangebiet plus 500 m-Radius) die folgenden Arten festgestellt werden.

Tabelle 3: *Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung*

Quelle: Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2026

Avifauna	Über Kartierung Nachweis von 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (31 Brutvogelarten, sieben Nahrungsgäste, ein Überflieger und zwei Durchzügler) Davon acht planungsrelevante Vogelarten: Brutverdacht für Baumpieper, Brutnachweis für Eisvogel, beides außerhalb des Plangebietes. Nahrungsgäste oder Durchzügler: Graureiher, Knäkente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Waldkauz Des Weiteren fünf zurückgehende, aber nicht planungsrelevante Arten. Brutverdacht besteht für Stockente, Wasseramsel und Gimpel außerhalb des Plangebietes. Bachstelze und Türkentaube wurden als Nahrungsgast beobachtet.
Fledermäuse	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, Plangebiet nicht essenzielles Nahrungshabitat
Weitere Säugetiere	Biber: keine dauerhafte Nutzung des Untersuchungsgebiets, vorgefundene Aktivität eines durchziehenden Individuums (Jungbiber) Vorkommen der Wildkatze im Umfeld nicht ausschließbar, erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten
Amphibien	Geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden
Reptilien	Keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine mittlere ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit für das Schutzgut Tiere auf.

Landschaftsplan und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg – Roetgen“ der StädteRegion Aachen. Dieser stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dar.

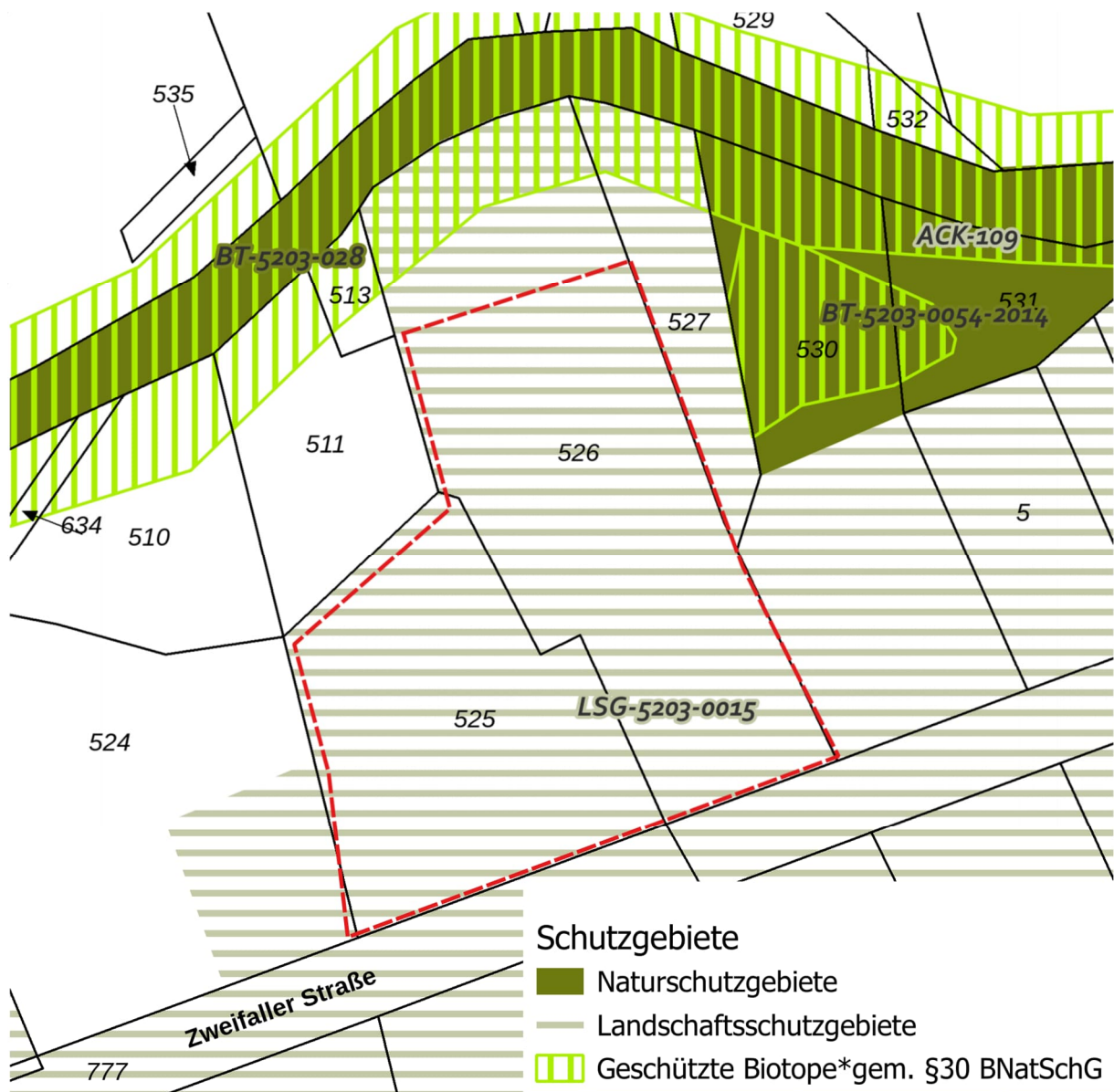


Abbildung 5: Schutzgebiete im sowie im Umfeld des Änderungsbereichs

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Geobasis NRW 2025

Der Änderungsbereich ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes, siehe dazu die Beschreibungen im Kapitel 2.2.1. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Änderungsbereichs ausgewiesen (siehe Abbildung 5). Nördlich und südlich grenzt das Naturschutzgebiet NSG 2.1-13

(bzw. ACK-109) „Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach“ an, das aus insgesamt 6 Teilflächen besteht. Leitziele der Unterschutzstellung sind nach StädteRegion (2005) die

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen. Folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: Quellen, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, Nass- und Feuchtgrünland, Auenwald,
- Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Gehölzsäumen, Bachauenbereichen und Grünlandflächen,
- Erhaltung der verschiedenen Erscheinungsformen natürlicher Dynamik des Bachlaufes in der Talaue,
- Erhaltung und Optimierung von denkmalwürdigen, historisch entstandenen geomorphologischen Strukturen im landschaftlichen Zusammenhang (Hohlwege).

Im Regionalplan Köln wird darüber hinaus ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt, der über die als NSG ausgewiesene Flächenkulisse hinausgeht. Der BSN umfasst den nördlichen Bereich des Änderungsbereichs.

Der nördlich angrenzende Verlauf der Vicht ist aufgrund der begleitenden Auwaldstrukturen (Erlen-Ufergehölz) nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschütztes Biotoptyp (BT-5203-028). Ein weiteres § 30-Biotop grenzt im Osten des Änderungsbereichs an. Es handelt sich um einen Bereich mit Nass- und Feuchtweiden, der aufgrund vorkommender seggen- und binsenreichen Nasswiesen schutzwürdig ist (BT-5203-0054-2014 „Naßweiden O und W Kläranlage Mulartshütte“).

Die gemäß § 41 LNatSchG geschützte Allee entlang der Zweifaller Straße ist in das Alleenkataster des LANUV eingetragen (AL-AC-0023 „Allee an der Zweifaller Straße (L 238)“).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE-5303-303 „Buchenwälder bei Zweifall“) befindet sich rund 2,9 km südöstlich.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich der Schutzgebiete auf.

Biotopkataster und Biotopverbund

Innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs liegen Biotopkataster- und -verbundflächen (siehe Abbildung 6). Der gesamte Änderungsbereich und dessen Umfeld sind Bestandteil der Biotopkatasterfläche BK-5203-011 „Vichtbachtal zwischen Stollenwerk und Mulartshütte“, die den Verlauf der Vicht sowie die angrenzenden Biotopstrukturen umfasst (Bachlauf, Ufergehölze, Nass- und Feuchtweiden, Grünlandbrachen). Der Fläche wird eine lokale Bedeutung zugewiesen, die Beeinträchtigungen werden als mäßig eingestuft².

² Angaben gemäß <https://www.wms.nrw.de/html/7660100/BK-5203-011>, Abruf am 13.02.2026

Der südliche Teilbereich des Änderungsbereichs sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5303-007 „Vichtbach zwischen Roetgen und Vicht“. Der unverbaute Bach mit Aue, angrenzenden Laubwäldern und Grünland hat als Vernetzungselement und Refugiallebensraum eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund³.



Abbildung 6: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im und im Umfeld des Änderungsbereichs

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Geobasis NRW 2025

³ Angaben gemäß <https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-K-5303-007>, Abruf am 13.02.2026

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich der Biotopkataster- und Biotopverbundflächen auf.

2.1.2 Planung

Pflanzen und Biotope / Gehölze

Mit der FNP-Änderung wird eine kleinflächige Baufeldfreimachung vorbereitet, wodurch ein kleinerer Teil der Vegetation im Geltungsbereich verloren geht. Davon betroffen sind voraussichtlich Biotopstrukturen mit geringer bis maximal mittlerer ökologischer Bedeutung.

Die Nutzungsänderung wird zu einem veränderten Pflegeniveau der Grünlandflächen führen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Vegetationsbestand des Änderungsbereichs werden Maßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 2.16).

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope werden als bedingt erheblich eingestuft.

Tiere, Artenschutz

Ob und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen der geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG zu erwarten sind, wurde in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (Raskin 2026).

Nach der Vorprüfung des Artenspektrums und der Erfassung des eingeeengten Artenpools ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Arten Eisvogel (planungsrelevant) und Wasserramsel (nicht planungsrelevant, aber zurückgehend) nicht auszuschließen. Für diese Arten wurde geprüft, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitenbeschränkung) und voraussichtlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung / Optimierung von Brutstätten für den Eisvogel, Installation von Wasserramselkästen unter den umliegenden Vichtbrücken) kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden, es ist nicht von verfahrenskritischen Vorkommen auszugehen. Konkrete Regelungen dazu erfolgen im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ergibt sich somit, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG einer Vollzugsfähigkeit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen.

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden als bedingt erheblich eingestuft.

Landschaftsplan und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Das im Landschaftsplan getroffene Entwicklungsziel kann im Änderungsbereich zukünftig nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Durch die Planung werden mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes (siehe oben) keine Schutzgebiete direkt beeinträchtigt. Planbedingte stoffliche Einträge in die Schutzgebiete und geschützten Biotop sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die geplante Nutzungsänderung ist aber grundsätzlich von einer Zunahme des potenziellen Störgrades der benachbarten Schutzgebiete auszugehen. Hinsichtlich der wertgebenden Biotop- und Vegetationsstrukturen der Schutzgebiete sind – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 2.16) – keine Auswirkungen zu erwarten.

Um eine Beeinträchtigung der Allee an der Zweifaller Straße, die unter den Schutz des § 41 LNatSchG fällt, zu vermeiden, werden in Kapitel 2.16 Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Inhalte des Landschaftsplans und auf Schutzgebiete werden als bedingt erheblich eingestuft.

Biotopkataster und Biotopverbund

Die Planung nimmt geringe Teilflächen schutzwürdiger Biotop sowie des landesweiten Biotopkatasters der LANUK in Anspruch. Aufgrund der geplanten geringen Versiegelung und Nutzungsintensität wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopkatasterfläche sowie das landesweite Biotopverbundnetz zu erwarten sind. Insbesondere die Verbundfunktion der Fläche kann – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Kapitel 2.16 – weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf Biotopkataster und Biotopverbund werden als begingt erheblich eingestuft.

2.1.3 Nullvariante

Bei einer Fortführung der derzeitigen Nutzungen bleibt die Situation für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und für die biologische Vielfalt im Wesentlichen unverändert.

2.2 Landschaftsbild

2.2.1 Basisszenario

Der Änderungsbereich ist naturräumlich dem Hohen Venn (283) mit der Untereinheit Nördliche Vennabdachung zuzuordnen (283.1). Der Änderungsbereich wird im Landschaftsraum LR-V-006 „Hohes Venn und Monschauer Waldhochfläche“ der Landschaftsbildeinheit LR-V-006 B

„Siedlungsgeprägtes Tal des Vichtbachs im Hohen Venn und der Monschauer Waldhochfläche“ zugerechnet. Diese ist durch den teilweise naturnahen Verlauf der Vicht mit bachbegleitenden Gehölzen sowie den Grünland- und Laubwaldhängen geprägt⁴. Der Landschaftsbildeinheit wird eine besondere Bedeutung und ein hoher Wert zugemessen (Eigenart = 4, Vielfalt = 3, Schönheit = 3, Gesamtwert: 10).

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs spiegelt diese Einstufung und Bewertung im Grundsatz wider. Der weitgehend offene und gegenüber der Umgebung leicht eingetiefte Talraum wird vom naturnahen Verlauf der Vicht und begleitenden Gehölz- und Grünlandstrukturen geprägt. In der Umgebung des Änderungsbereichs setzen sich diese Strukturen im Grundsatz fort. Im Westen und Norden liegt jedoch bereits ein Campingplatz (zurzeit außer Betrieb, aber planungsrechtlich gesichert), im Osten in rund 150 m Entfernung eine Abwasserbehandlungsanlage als technische Anlage. Zudem wird die Landschaft durch die Zweifaller Straße als lineare technische Infrastruktur durchschnitten. Im Abschnitt der offenen Landschaft zwischen Mulartshütte und Venwegen ist die Straße nicht beleuchtet, so dass der Änderungsbereich nachts dunkel ist.

Der Änderungsbereich ist durch eine offene Grünlandfläche auf zwei Ebenen geprägt, die durch einen mit Gehölzen bestockten Geländeversprung gegliedert sind. Die Höhen des Änderungsbereichs variieren insgesamt zwischen 285 und 295 m ü.NHN. Durch den Höhenversprung sind auch relative ebene Bereiche innerhalb des Änderungsbereichs ausgebildet.

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 2.2-13 (bzw. LSG 5203-0015) „LSG Mulartshütte“ (siehe Abbildung 5). Leitziele der Schutzgebietsfestsetzung sind gemäß StädteRegion Aachen (2005):

- die Erhaltung des durch zahlreiche Schürffgruben und sonstige historische Spuren geprägten Bodenreliefs,
- die Erhaltung der Mosaikstruktur aus bewaldeten und offenen Flächen,
- die Erhöhung des Laubholzanteils im Wald,
- die Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- die Erhaltung des Dauergrünlandes,
- die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen

Als Verbote innerhalb des LSG gelten die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Wege, die Versiegelung von Böden, die Umnutzung von Dauergrünland die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Errichtung von Zäunen sowie die Entfernung von Vegetation. Daneben sind Aufschüttungen und Verfüllungen untersagt. Darüber hinaus ist es verboten, „außerhalb von Hofstellen oder *den dafür vorgesehenen Plätzen* zu zelten, campen oder zu lagern“.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit für das Schutzgut Landschaft auf.

⁴ Angaben abgerufen unter <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/karten> am 13.02.2026

2.2.2 Planung

Mit der Darstellung als Grünfläche wird eine kleinflächige Versiegelung und Bebauung des Änderungsbereichs vorbereitet. Diese wird unterhalb des in der Rechtsprechung angenommenen größtmöglichen Anteils von 15 % in Grünflächen liegen. Mit Planumsetzung wird sich der offene Landschaftscharakter innerhalb des Änderungsbereichs nicht grundsätzlich verändern. Veränderungen des landschaftstypischen Reliefs sind nicht absehbar. Mit der Nutzung als Zeltplatz wird künftig der bisher dunkle Nachthimmel des offenen Landschaftsraums durch künstliche Lichtquellen temporär erhellt.

Die Umsetzung der Planung verstößt gegen die Verbotstatbestände innerhalb des LSG. Vor diesem Hintergrund ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Gemäß Landschaftsplan kann die untere Landschaftsbehörde „Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.“

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Landschaftsbild werden Maßnahmen u. a. zur künftigen Eingrünung vorgeschlagen, die im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 2.16).

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als bedingt erheblich eingestuft.

2.2.3 Nullvariante

Bei einer Fortführung der derzeitigen Nutzungen bleibt die Situation für das Schutzgut Landschaftsbild im Wesentlichen unverändert.

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

2.3.1 Basisszenario

Boden

Im geologischen Untergrund stehen Sandsteine der Finsterau-Formation des Unterdevon an. Darüber haben sich im Großteil des Änderungsbereichs quartäre Auenablagerungen (Holozän) gebildet. Kleine Teilbereiche im Süden sind durch Kiese und Sande der jüngeren Mittelterrassen des Pleistozäns geprägt.

Gemäß Angaben der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW⁵ liegen im Änderungsbereich überwiegend Auengleye vor, die sich aus den quartären Auenablagerungen herausgebildet haben. Im Süden sind auf der Mittelterrasse Pseudogleye entstanden. Beide Böden sind sehr empfindlich gegen Verdichtung. Die Schutzwürdigkeit wurden für beide Bodentypen durch den Geologischen Dienst nicht bewertet.

⁵ Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000. Geologischer Dienst NRW, abgerufen am 05.02.2025

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen des Änderungsbereichs ist davon auszugehen, dass die Böden noch in einem natürlichen oder zumindest naturnahen Zustand vorliegen.

Die Fläche wird weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen der StädteRegion Aachen geführt.

Fläche

Der Änderungsbereich befindet sich heute in landwirtschaftlicher Nutzung, kleinere Teilbereiche sind mit Gehölzen und Ruderalfluren bestanden. Es ist bisher unversiegelt.

Über die im Süden angrenzende Zweifaller Straße (L 238) ist der Änderungsbereich gut in das umgebende Verkehrsnetz aus klassifizierten Straßen eingebunden.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit für die Schutzgüter Boden und Fläche auf.

2.3.2 Planung

Mit der Darstellung einer Grünfläche wird eine kleinflächige Bebauung und Versiegelung im Änderungsbereich vorbereitet. Dieser wird unterhalb des in der Rechtsprechung angenommenen größtmöglichen Anteils von 15 % in Grünflächen liegen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Änderungsbereich vorkommenden natürlichen bzw. naturnahen Böden überwiegend weiterhin ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen und diese nur kleinflächig mit Umsetzung der Bebauung und Versiegelung verloren gehen. Es werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 2.16).

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als bedingt erheblich eingestuft.

Fläche

Bei Umsetzung der Planung ist kleinflächig eine Zunahme bebauter und versiegelter Flächen zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereichs verbunden. Der mit der Planung verbundene Erschließungsaufwand ist durch die direkte Anbindung an die Zweifaller Straße als klassifizierte Straße gering.

Die Wirkintensität der Planung wird mittel eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als bedingt erheblich eingestuft.

2.3.3 Nullvariante

Bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt die Situation für die Schutzgüter Boden und Fläche im Wesentlichen unverändert.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Basisszenario

Oberflächengewässer, Hochwasser

Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Vicht als naturnahes Gewässer⁶. Durch das Hochwasserereignis im Jahr 2021 hat sich der Verlauf des Gewässers in Richtung Süden verlagert und liegt aktuell rund 10 m vom Änderungsbereich entfernt.

Das bislang von der Bezirksregierung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vicht liegt außerhalb des Änderungsbereichs und orientiert sich am ursprünglichen Verlauf des Gewässers, ebenso die Bereiche mit Hochwassergefahren und -risiken. Selbst bei einem extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) ist der Änderungsbereich überschwemmungsfrei.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. läuft ungefiltert und ohne Rückhaltung in die Vicht.

Grundwasser, Wasserschutzzone

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete.

Der Änderungsbereich liegt im Grundwasserkörper DE_GB_DENW_282_12 (Linksrheinisches Schiefergebirge). Der mengenmäßige Zustand sowie der chemische Zustand werden als gut bewertet⁷.

Die im Änderungsbereich überwiegend anstehenden Auengleye sind nach Angaben der Bodenkarte 1: 50.000 des Geologischen Dienstes NRW der tiefen Grundwasserstufe zuzurechnen. Der Grundwasserstand ist bei 80 bis 130 cm unter Flur zu erwarten. Die kleinflächig vorkommenden Pseudogleye im Süden des Änderungsbereichs sind grundwasserfrei, aber dem mittleren Staunässegrad zuzuordnen.

Starkregengefahren

Gemäß Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Roetgen (ProAqua 2024) führt bereits ein 20-jähriges Regenereignis (Blockregen 35 l/m², 1 Stunde Regendauer) zu Überflutungen des nördlichen Änderungsbereichs. Für dieses Regenereignis werden Wassertiefen von bis zu 50 cm prognostiziert. Die modellierten Fließgeschwindigkeiten liegen im vichtferneren Bereich bei bis zu 0,5 m/s, in gewässernäheren Bereichen werden bis zu 2,0 m/s erreicht. Eine kleinere

⁶ alle Angaben gemäß <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, Abruf 14.02.2025

⁷ Abruf unter <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de&vm=2D&s=36111.9818670124&r=0&c=302332.6187003121%2C5615084.289853452&l=gwk%2C-owk> am 13.02.2026

Fließbewegung geht von der Zweifaller Straße aus und bewegt sich mit bis zu 0,5 m/s in nördliche Richtung.

Bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis sowie bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) käme es gemäß Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (siehe Abbildung 7, BKG 2026) – wie auch bei extremen Niederschlagsereignissen – zu stärkeren Überflutungen des nördlichen Bereiches, bei denen Wassertiefen von bis zu 2,0 m erreicht werden können. Es treten stärkere Fließgeschwindigkeiten von bis zu über 4 m/s auf.

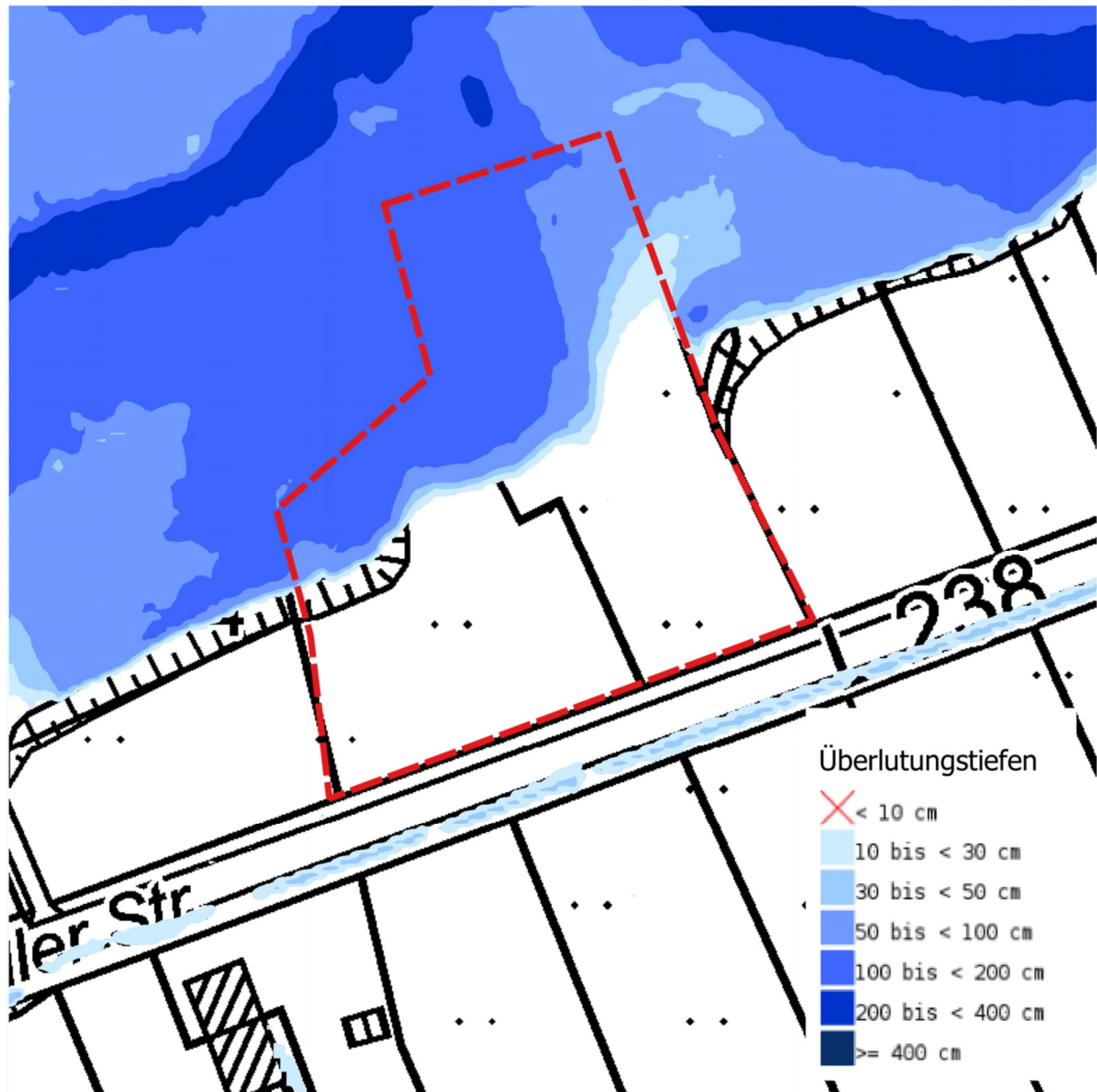


Abbildung 7: Überflutungstiefen bei einem extremen Starkregen (90 mm/h)

Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage: BKG (2026), dl-de/by-2-0

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser auf.

2.4.2 Planung

Oberflächenwasser

Planbedingte Auswirkungen auf die Vicht sind nicht zu erwarten.

Hochwassergefahren oder -risiken bestehen im Änderungsbereich nicht. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau zweier Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht (Planfeststellungsbeschluss vom 17.06.2025) erfolgte eine Neubewertung des für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten maßgeblichen HQ₁₀₀. Die Abgrenzung des neubewerteten HQ₁₀₀ wird als noch nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG als Vermerk in die Darstellung des Flächennutzungsplans (außerhalb des Änderungsbereichs) aufgenommen. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung nicht der aktuelle Verlauf der Vicht berücksichtigt wurde. Eine Reduzierung der flächigen Ausdehnung ist bei dieser Berechnung bereits absehbar, die genaue Lage jedoch noch nicht belastbar. Da künftig nur gewässernahe Bereiche betroffen sind, ist eine Überschwemmung des Änderungsbereichs auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Grundwasser

Mit der geplanten Flächenentwicklung geht eine kleinteilige Versiegelung und Bebauung einher. Maßgebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden – auch unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.16 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – nicht erwartet.

Ein Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Unfälle und Leckagen aufgrund der geplanten Nutzungen wird nicht gesehen.

Starkregen

Im Änderungsbereich bestehen hohe Risiken bei Starkregenereignissen. Davon sind aufgrund der topographischen Situation insbesondere die nördlichen Bereiche betroffen. Daher sind in der Betriebsphase des Zeltplatzes besondere Vorkehrungen zu treffen, die in Kapitel 2.16 beschrieben sind.

Die Wirkintensität der Planung wird gering eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden somit als geringfügig eingestuft. Allerdings sind aufgrund von Starkregengefahren starke Einwirkungen auf den Änderungsbereich gegeben.

2.4.3 Nullvariante

Bei einer Fortsetzung der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung würde sich die Situation des Schutzgutes Wasser im Änderungsbereich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

Mit dem Bau der beiden Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht wird sich die Gefahr von Hochwasser und großflächigen Überschwemmungen verringern.

2.5 Schutzgut Luft

2.5.1 Basisszenario

Für den Änderungsbereich liegen keine detaillierten Messungen zur lufthygienischen Situation vor. Es ist davon auszugehen, dass neben einer allgemeinen Hintergrundbelastung zwar auch verkehrsbedingte Luftschadstoffimmissionen durch die Landesstraße L 238 / Zweifaller Straße bestehen. Diese sind jedoch aufgrund der geringen täglichen Verkehrszahlen von lediglich 1.627 Kfz⁸ und der erwartbar guten Austauschbedingungen als geringfügig einzuschätzen.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Luft auf.

2.5.2 Planung

Aufgrund der Art der geplanten Nutzungen mit nur wenigen Quell- und Zielverkehren sind keine Auswirkungen auf die lufthygienische Situation erwarten.

Die Wirkintensität der Planung wird sehr gering eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden als nicht relevant eingestuft.

2.5.3 Nullvariante

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich die Situation des Schutzgutes Luft im Änderungsbereich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

2.6 Schutzgut Klima

2.6.1 Basisszenario

Die klimatischen Bedingungen sind durch die Lage des Änderungsbereichs am Rand der Eifel geprägt. Das Klima zeichnet sich durch Jahresmitteltemperaturen von rund 9 °C sowie durch hohe Niederschlagsmengen von ca. 1.010 mm pro Jahr aus. Die Wintermonate sind durch häufige geschlossene Schneedecken geprägt (ca. 32 Schneetage / Jahr).

Klimaschutz und Auswirkungen des Klimawandels

Die im Änderungsbereich anstehenden Böden übernehmen in Kombination mit der Grünlandnutzung hinsichtlich des Klimaschutzes grundsätzlich die Funktion eines CO₂-Speichers.

Durch den globalen Klimawandel ist mit signifikanten Änderungen des lokalen Klimas zu rechnen. Die Analyse der Prognosen für den Zeitraum 2031 – 2060 zeigt, dass in der Zukunft vor

⁸ Daten der Verkehrszählung 2021, Abruf unter <https://www.nwsib-online.nrw.de/> am 17.02.2026

allem mit einer Abnahme besonders kalter Perioden mit Frost- und Eistagen sowie einer Zunahme sommerlicher Hitzebelastungen mit Sommertagen und Heißen Tagen bei einem voraussichtlichen Anstieg der Jahresmitteltemperatur um bis zu 1,3 K gegenüber dem langjährigen Mittel 1991 – 2020 zu rechnen ist. Bezüglich der Jahresniederschlagssummen ergibt sich vermutlich eine leichte Zunahme. Die prognostizierte Anzahl der sogenannten „Starkregentage“ mit mehr als 20 mm Niederschlag in 24 Stunden steigt von 6 auf 7 Tage an⁹.

Lokalklima

Die Grünlandflächen des Änderungsbereichs wirken lokalklimatisch als Freilandklimatop mit ungestörten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte, einer nächtlichen Kaltluftproduktion sowie in der Regel unveränderten Windströmungsbedingungen. Sie besitzen grundsätzlich eine Ausgleichswirkung für bioklimatisch und immissionsklimatisch belastete Gebiete. Allerdings sind entsprechende Bereiche mit Wohnnutzungen im maßgeblichen Umfeld des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der Geländetopografie folgend fließt die im Änderungsbereich entstehende Kaltluft überwiegend nach Osten ab. Die übergeordneten Kaltluftbewegungen im Änderungsbereich und dessen Umfeld sind nordostwärts gerichtet¹⁰.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Klima auf.

2.6.2 Planung

Die Umsetzung der Planung führt aufgrund der Bebauung und Versiegelung zu einem sehr kleinflächigen Verlust von Teilflächen mit Freilandklima mit Ausgleichsfunktion. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs sowie die anschließenden landwirtschaftlichen Bereiche übernehmen die Funktionen als Kaltluftproduzent weiterhin. Die übergeordneten Kaltluftbewegungen werden nicht beeinträchtigt.

Begrünungsmaßnahmen können die klimatischen Auswirkungen der Planung weiter mindern (siehe Kapitel 2.16).

Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Seitens des LANUK¹¹ wird der Änderungsbereich nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich eingestuft. Es bestehen günstige klimatische Bedingungen, die sich auch im Zuge des Klimawandels nicht maßgeblich verschlechtern werden. Insbesondere in den Sommermonaten ist aber auf eine ausreichende Verschattung zu achten (siehe Kapitel 2.16).

Zum Umgang mit möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen siehe Kapitel 2.4.2.

⁹ Angaben gemäß Klimaatlas NRW unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 17.02.2026

¹⁰ Alle Angaben gemäß Klimaatlas NRW unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 17.02.2026

¹¹ Klimaatlas NRW unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 17.02.2026

Die Wirkintensität der Planung wird gering eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden als geringfügig eingestuft.

2.6.3 Nullvariante

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich die lokalklimatische Situation im Änderungsbereich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern. Ausnahme bilden die Auswirkungen des Klimawandels, die auch ohne Umsetzung der Planung eintreten werden.

2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Nutzungen, Erholungseignung, Immissionsschutz oder sonstige Risiken für die menschliche Gesundheit betrachtet. Andere relevante Aspekte des sonstigen Immissionsschutzes (Luftschadstoffe) werden in Kapitel 2.5 betrachtet, relevante Bodenbelastungen in Kapitel 2.2.

2.7.1 Bestand

Nutzung und Erholung

Die überwiegenden Flächenanteile innerhalb des Änderungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Kleinflächig bestehen Gehölzstrukturen. Das nähere Umfeld des Änderungsbereichs ist ähnlich geprägt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen in Form von Einzelhäusern liegen 30 m südwestlich an der Zweifaller Straße. Die nächsten geschlossenen Siedlungsbereiche sind der Dorfkern und die anschließenden Wohnbauflächen von Mulartshütte in rund 100 m Entfernung.

Im Westen und Norden grenzt ein Campingplatz an den Änderungsbereich an, der seit dem Hochwasserereignis im Jahr 2021 außer Betrieb ist. Eine Wiederaufnahme der Nutzungen ist nach wie vor vorgesehen und auch planungsrechtlich abgesichert.

Der Änderungsbereich ist öffentlich nicht zugänglich und übernimmt keine Erholungsfunktionen. Auch im direkten Umfeld sind keine offiziellen Wanderwege ausgewiesen. Rund 200 m westlich verläuft als nächstgelegener ausgewiesener Weg der Radweg „Zeitschleife der Befreiung“ als Bestandteil des Radverkehrsnetzes NRW (Knotenpunktsystem).

Die Waldbereiche nördlich der Vicht sowie südlich der Zweifaller Straße übernehmen eine wichtige Funktion für die ruhige, naturbezogenen Erholung. Hier befinden sich ein dichtes Wander- und Radwegenetz sowie ausgewiesene Themenrouten und Fernwege. Die Vicht und die Zweifaller Straße bilden Barrieren, so dass weder direkte Zugänge zu den Waldbereichen noch relevante Sichtbeziehungen zum Änderungsbereich bestehen.

Lärm

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld bestehen verkehrsbedingte Lärmvorbelastungen durch den Verkehr auf der Zweifaller Straße. Allerdings ist die tägliche Verkehrsstärke mit

1.627 Fahrzeugen sehr gering. Potenzielle Lärmbelastungen vom angrenzenden Campingplatz sind bei einer Wiederaufnahme des Betriebs ebenfalls als sehr gering einzustufen.

Weitere Aspekte

Der Änderungsbereich befindet sich aktuell nicht im potenziellen Einwirkbereich einer Störfallanlage (Betriebsbereiche gemäß 12. BImSchV).

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse R.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung auf.

2.7.2 Planung

Nutzung und Erholung

Mit Umsetzung der Planung gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren.

Mit der Umsetzung der Planungen entsteht ein Bereich für die Naherholung von Kindern und Jugendlichen.

Da es aus den angrenzenden Erholungsgebieten keine relevanten Sichtbeziehungen und Anbindungen zum Änderungsbereich gibt, hat die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung in der Umgebung.

Lärm

Die Einwirkungen des Straßenverkehrslärms sind aufgrund der geringen täglichen Verkehrsmengen auf der Zweifaller Straße zu vernachlässigen.

Aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungsbereichen sind keine relevanten Lärmbelastungen für die empfindlichen Wohnnutzungen zu erwarten, die von dem künftigen Zeltplatz ausgehen.

Weitere Aspekte

Da sich der Änderungsbereich nicht im potenziellen Einwirkbereich eines Betriebsbereichs im Sinne des Störfallrechts befindet, sind keine entsprechenden Einwirkungen zu erwarten.

Potenzielle Erdbebengefährdungen sind in den nachgelagerten Verfahren zu beachten.

Die Wirkintensität der Planung wird gering eingeschätzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung werden als geringfügig eingestuft.

2.7.3 Nullvariante

Ohne Neuaufstellung des Bebauungsplans ist im Änderungsbereich weiterhin von einer Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die Situation für das Schutzgut Mensch bliebe damit gegenüber der heutigen Situation unverändert.

Planungsrechtlich ist eine Wiederaufnahme der Nutzungen des benachbarten Campingplatzes abgesichert, diese ist auch vorgesehen. Damit liegt in unmittelbarer Nähe eine genehmigte Nutzung mit vergleichbaren Umweltauswirkungen.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.8.1 Basisszenario

Bau- und Bodendenkmäler

Im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld liegen keine Baudenkmäler oder denkmalwerte Gebäude. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt rund 180 m westlich (Denkmalnummer 57, Zweifaller Straße 39, 2-geschossiges Bruchsteinhaus von 1883).

Innerhalb des Änderungsbereichs sowie im Umfeld sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Kulturlandschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Aachener Land, die in ihrer kulturlandschaftlichen Entwicklung durch Bodenschätze geprägt war¹².

Es ist Bestandteil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Landesplanung „Münsterländchen – Kornelimünster“ (KLB 27.01) im Umfeld der Reichsabtei Kornelimünster. Spezifische Ziele und Leitbilder der Kulturlandschaftsentwicklung sind die Bewahrung der historischen Struktur und Substanz, der Erhalt der kleinteiligen Kulturlandschaft, die Schonung des paläontologischen Erbes bei der Rohstoffgewinnung sowie die Wahrung des Kulturellen Erbes bei Straßenplanungen¹³.

Zugleich befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs der Regionalplanung Stolberg, Vichtbachtal (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 168), der grundsätzlich durch Rohstoffabbau und industrielle Nutzung geprägt war. In Mulartshütte werden der geschlossene historische Ortskern mit Bruchstein- und Fachwerkbauung des 17. bis 19. Jahrhunderts, der Kalvarienberg mit Kapelle am Giersberg sowie das Jägerhaus als Relikt der ehemals landschaftsprägenden Metallindustrie hervorgehoben. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern

- der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs
- der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen
- archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext¹⁴.

¹² „Kulturlandschaft Aachener Land“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080619-0027> (Abgerufen: 17. Februar 2026)

¹³ „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Münsterländchen - Kornelimünster (KLB 27.01)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0151> (Abgerufen: 17. Februar 2026)

¹⁴ „Stolberg, Vichtbachtal (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 168)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252146> (Abgerufen: 17. Februar 2026)

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Insgesamt weist der Änderungsbereich eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auf.

2.8.2 Planung**Bau- und Bodendenkmäler**

Durch die Planung werden keine Baudenkmale oder denkmalwerte Gebäude direkt oder visuell beeinträchtigt. Vorkommen von Bodendenkmälern sind im Änderungsbereich sehr unwahrscheinlich.

Kulturlandschaft

Eine Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsbereichen der Landesplanung und der Regionalplanung ist aufgrund der Art des Vorhabens und der geringen Wirkintensitäten nicht gegeben.

Sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf sonstige Sachgüter bestehen nicht.

Die Wirkintensität der Planung wird gering eingeschätzt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden als geringfügig eingestuft.

2.8.3 Nullvariante

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine relevanten Veränderungen gegenüber der heutigen Situation und keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.9 FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen. Pläne sind vor ihrer Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet (FFH-Gebiet DE-5303-303 „Buchenwälder bei Zweifall“) befindet sich in rund 2,9 km südöstliche Entfernung. Funktionale Zusammenhänge zwischen dem Änderungsbereich und dem Natura-2000-Gebiet bestehen nicht. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Planung ist nicht zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit zwischen den Standorteigenschaften, den sich darauf entwickelten Lebensräumen und ihren Besiedlern (Grundwasser – Boden – Pflanzen – Tiere).

Eine enge Wechselbeziehung besteht in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, der Ausprägung der Vegetation und dem Menschen (Aspekt naturbezogene Erholung). Die jeweiligen Wechselwirkungen sind bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Emissionsverhalten der geplanten Nutzungen ist absehbar sehr gering. Regelungen zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgen in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Entsprechende Regelungen erfolgen in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

2.13 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg – Roetgen“ der StädteRegion Aachen. Dieser stellt für das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dar. Der Änderungsbereich liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-13 (bzw. LSG 5203-0015) „LSG Mulartshütte“. Für die Umsetzung der Planung ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erforderlich (siehe Kapitel 2.2).

Sonstige für die Planung relevante Aussagen anderer Fachplanungen existieren nicht.

2.14 Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Für die Gemeinde Roetgen liegt kein Luftreinhalteplan vor, eine Umweltzone ist nicht ausgewiesen. Der Aspekt ist somit für das Planverfahren nicht relevant.

2.15 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle

(gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben u. ä.) für das Vorhaben relevant sind.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb planungsrelevanter Achtungs- und Sicherheitsabstände aufgrund eines bestehenden Betriebsbereichs i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG.

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Bundesland Nordrhein-Westfalen 1:350.000, Karte zu DIN 4149, gehört die Fläche des Geltungsbereichs zur Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse R. Dies ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht ausgewiesen, auch keine Gebiete mit Hochwassergefahren oder -risiken. Allerdings besteht in Teilen des Änderungsbereichs eine Gefährdung bei Starkregenereignissen.

2.16 Maßnahmen der Vermeidung- und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung nachteiliger Auswirkungen zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Landschaftsbild

- Artenschutzmaßnahmen: allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitenbeschränkung) und voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung / Optimierung von Brutstätten für den Eisvogel, Installation von Wasserramselkästen unter den umliegenden Vichtbrücken)
- Erhaltung der vorhandenen Gehölze sowie der randlichen, extensiv genutzten Grünlandbereiche
- Dichte Eingrünung des Zeltplatzes mit standortheimischen Gehölzen, insbesondere in Richtung der östlich angrenzenden Schutzgebiete / schutzwürdigen Biotope
- Pflanzungen von Bäumen
- extensive Pflege der Rasenflächen
- Berücksichtigung der Standorte der Alleebäume an der Zweifaller Straße bei der Herstellung der Ein- und Ausfahrt sowie der geplanten Stellplätze, dauerhafte Freihaltung der Kronentraufbereiche + 1,5 m von Bebauung und Versiegelung, Baumschutzmaßnahmen in der Bauphase
- Begrünung der geplanten Gebäude
- Vermeidung von Lichtemissionen durch Nutzung von insektenfreundlichem Licht, Abschirmungen zum offenen Landschaftsraum und Nutzung von Bewegungsmeldern

Schutzgut Boden

- Beschränkung der Versiegelung und Bebauung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die erforderlichen Zuwegungen und Stellplätze
- Bodenmanagementmaßnahmen: Prüfung, ob ein Einbau des anfallenden Bodenaushubs vor Ort möglich ist

Schutzgut Wasser

Siehe Schutzgut Boden, darüber hinaus

- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers vor Ort bzw. Einleitung in die Vicht
- Freihalten des von Starkregen gefährdeten Bereichs von baulichen Anlagen und Zelten

Schutzgut Klima

- Sicherstellung einer ausreichenden Verschattung durch Pflanzungen oder andere Maßnahmen (siehe Schutzgut Pflanzen / Tiere)

2.17 Artenschutz, Eingriffsregelung und externer Ausgleich

Als Ergebnis der **Artenschutzprüfung** ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG einer Vollzugsfähigkeit der 58. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Eisvogel und die Wasserramsel kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Konkrete Regelungen dazu erfolgen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Der Bereich der 18. FNP-Änderung liegt planungsrechtlich im Außenbereich und wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Insofern sind die **planungsbedingten Eingriffe** in die bestehenden Strukturen aus naturschutzrechtlicher Sicht nach Maßgabe des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 7 BauGB) ausgleichspflichtig. Überschlüssig ergibt sich folgende Bilanz nach dem Verfahren der LANUV / LANUK (2008) für die Bauleitplanung.

Tabelle 4: Ökologischer Flächenwert im heutigen Zustand (überschlägige Ermittlung mit gerundeten Flächenangaben)
Quelle: eigene Darstellung

Code	Biotop	Fläche in m²	Grundwert A	Wertpunkte
3.4	Grünland, intensiv genutzt	3.700	3,0	11.100
3.5	Grünland, extensiv genutzt	650	5,0	3.250
7.2	Gehölze	350	5,0	1.750
	Summe	4.700		16.100

Tabelle 5: Ökologischer Flächenwert im Planzustand (überschlägige Ermittlung mit gerundeten Flächenangaben)
Quelle: eigene Darstellung

Code	Biotop	Fläche	Grundwert P	Wertpunkte
1.2	Bebauung / Versiegelung mit nachgeschalteter Versickerung (maximal 15 % der Fläche)	700	0,5	350
4.6/7.2	Grünfläche (Extensivrasen und Gehölze)	4.000	4	16.000

Code	Biotop	Fläche	Grundwert P	Wertpunkte
	Summe	4.700		16.350

In der Gegenüberstellung von Ist- und Planzustand ergibt sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kein externer Ausgleichsbedarf. Eine detaillierte Abhandlung der Eingriffsregelung ist im Genehmigungsverfahren erforderlich.

2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen

Der Standortwahl ging eine langjährige Standortsuche voraus (seit 2018), die verschiedene Anforderungen und naturräumliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen hatte. Insgesamt wurden 46 potenzielle Grundstücke identifiziert, die hinsichtlich ihrer Restriktionen (z. B. Abstand zu Wohnbauflächen) und Eignungen (Nähe zum Wasser, zu ÖPNV-Anschluss und Infrastrukturen) untersucht wurden. Aus diesem Pool wurden neben der Fläche zwischen Campingplatz und Kläranlage Mulartshütte die folgenden drei Flächen für eine vertiefte Betrachtung ausgewählt:

- neben Kläranlage Roetgen: Flächen liegen im Naturschutzgebiet, Ausgleichsflächen vorhanden
- alte Kläranlage Roetgen: Flächen liegen jeweils zum Teil in LSG und NSG
- DRK Haus Rott: Flächen liegen im LSG sowie minimal im NSG, planungsrelevante Arten bekannt

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen wurde letztlich der Standort zwischen Campingplatz und Kläranlage Mulartshütte gewählt, da dies der einzige aus Naturschutzsicht geeignete war. Bei Umsetzung der Planung auf den anderen Flächen wären mindestens vergleichbare, aufgrund der Lage im NSG sogar höhere Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten gewesen.

Als weitere in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der Umweltprüfungen der Prognose-Nullfall betrachtet (Beibehaltung der bisherigen überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung endgültig festgelegt. Sie orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind auf der Ebene der Umweltprüfung zur geplanten Flächennutzungsplan-Änderung nicht aufgetreten. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an der Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen. Detailliertere Prüfungen der Umweltauswirkungen bleiben den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Überwachungskonzept)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Planungen können verschiedene Maßnahmen angeraten sein. Dazu können u. a. die Überprüfung der Artenschutzmaßnahmen und der Begrünungsmaßnahmen gehören. Der FNP regelt diese aber nicht abschließend. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind daher keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Diese wird zur Offenlage der FNP-Änderung ergänzt.

3.4 Referenzliste der Quellen

3.4.1 Literatur

- BKG – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2026): WMS Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG). Abruf unter https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen? am 20.02.2026
- Geologischer Dienst NRW (2026): WMS-Service Bodenkarte 1:50.000 inklusive Sublayer, <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 12.02.2026
- Institut für Landeskunde [Hrsg.] (1963): Geografische Landesaufnahmen 1:200.000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf Erkelenz. Bearbeitung: Pfaffen, Schüttler, Müller-Miny.
- KuLaDig (2026): Kultur.Landschaft.Digital. Abruf unter <https://www.kuladig.de/Karte> am 13.02.2026
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung).
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.
- LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2026a): Klimaatlas NRW unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen am 13.02.2026.
- LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2026b): Biotopverbundflächen, Sach- und Grafikdaten, unter: <https://registry.gdi.de/org/id/de.nw/2205b873-0ac5-48f8-9356-f1dede5b1afa>. Abgerufen am 13.02.2026.
- LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2026c): WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> Abgerufen am 13.02.2026..
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2026): Umweltdaten vor Ort, abgerufen unter: <http://www.uvo.nrw.de/index.html> am 13.02.2026
- ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH (2024): Starkregenrisikomanagement Roetgen. Maximale Überflutungstiefen für ein seltenes Starkregenabflussereignis (1 Stunde Blockregen 35 l/m²). Bearbeitungsstand: 11.06.2024
- raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2026): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Verlegung des Jugendzeltplatzes in Roetgen (StädteRegion Aachen). Stand: März 2026
- StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen, 2005): Landschaftsplan IV – Stolberg / Roetgen. Stand: 28.02.2005
- Trautmann, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1: 200.000, Potentielle natürliche Vegetation, Blatt CC 5505 Köln.

3.4.2 Rechtsgrundlagen

12. BImSchV – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.
- BauO NRW – Landesbauordnung 2018 NRW. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit: Verwertung von Bodenmaterial, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz, (Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV.NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662) Gl.-Nr.: 224, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- EG-Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.

- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 908) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- KlAnG – Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 910) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- LNatSchG NRW – LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung
- LWG NRW – Landeswassergesetz: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.; S. 559), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- UVPG NW – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, vom 29. April 1992, GV. NW. S. 175, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- VS-RL -Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.
- WRRL – Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die FNP-Änderung geltenden Fassung.